



Gegenüberstellung:

Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission vom 20. Juli 2008

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom
18. August 2006 in der am 1. Juli 2008 in Kraft
getretenen Fassung





Inhalt

Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2008 im Vergleich zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 18. August 2006 in der am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Fassung

1. Diskriminierungsmerkmale.....	3
2. Begrifflichkeiten	3
3. Anwendungsbereich.....	3
4. Gleichbehandlung von Menschen mit einer Behinderung.....	5
5. Positive Maßnahmen.....	5
6. Rechtfertigungsgründe.....	6
7. Rechtsschutz	7
8. Beweislast.....	7
9. Viktimisierung	7
10. Nationale Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung.....	8
11. Sanktionen	8

Sie haben zwei Möglichkeiten, um schnell zu einzelnen Kapiteln oder Paragraphen des Dokumentes zu gelangen: Entweder Sie klicken direkt auf einzelne Überschriften im Inhaltsverzeichnis oder Sie nutzen die Lesezeichenfunktion Ihres PDF-Programms. Bei Adobe Acrobat Reader/Standard/Professionell finden Sie diese Funktion beispielsweise als Lesezeichen-Reiter oder Lesezeichen-Symbol am linken Rand des Dokumentenfensters. Dort öffnet sich eine Überschriftenliste, über die Sie per Klick die einzelnen Kapitel und Paragraphen ansteuern können.



1. Diskriminierungsmerkmale	
Richtlinienvorschlag	AGG
Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung (....) außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt (Artikel 1).	Ziel des AGG ist, Benachteiligung aus Gründen der „Rasse“ oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1). Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot umfasst neben „Rasse“, ethnische Herkunft und Geschlecht die Merkmale Religion, Behinderung, Alter und sexuelle Identität (vgl. § 19 (1)). Für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gilt nach § 33c SGB I, dass bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte niemand aus Gründen der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft oder einer Behinderung benachteiligt werden darf (§ 2 (2)).
2. Begrifflichkeiten	
Richtlinienvorschlag	AGG
Im Sinne der Richtlinie (....) bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare und mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf (Artikel 2 (1)). Im Sinne des Absatz 1 a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aus der in Art.1 genannten Gründen in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich (Artikel 2(2)).	Die Begriffsbestimmungen sind mit § 3 (1-2), (4-5) AGG identisch.
Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen (...) verweigert, gilt dies als Diskriminierung (...) (Artikel 2 (5)).	
3. Anwendungsbereich	
Richtlinienvorschlag	AGG
(.....) das Diskriminierungsverbot (gilt) für alle Personen im öffentlichen und privaten Bereich, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf:	Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind (...) unzulässig in Bezug auf (§ 2):
den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste (Artikel 3 (1a)),	identisch (§ 2 (1) Nr. 5)
die sozialen Vergünstigungen (Artikel 3 (1b)),	identisch (§ 2 (1) Nr. 6)



(Fortsetzung) 3. Anwendungsbereich	
die Bildung (Artikel 3 (1c)), (Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung des Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt (Artikel 3 (3)).	Artikel 3 (1c) ist identisch mit § 2 (1) Nr. 7.
den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum (Artikel 3 (1d) 1).	identisch im Wortlaut mit § 2 (1) Nr. 8, siehe jedoch § 19 (1): Eine Benachteiligung (...) wegen der Religion, eine Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung solcher zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, <ul style="list-style-type: none"> ■ die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder ■ bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Nr. 1) oder eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben (Nr. 2) ist unzulässig. (Das) gilt für die Betroffenen nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben (Artikel 3 (1d) 2).
	Die Vorschriften (...) finden keine Anwendung auf zivilrechtliche Schuldverhältnisse, bei denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihre Angehörigen begründet wird (§ 19 (5)). Bei Mietverhältnissen kann dies insbesondere der Fall sein, wenn die Parteien oder ihre Angehörigen Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen. Die Vermietung von Wohnraum zum nicht nur vorübergehenden Gebrauch ist in der Regel kein Geschäft im Sinne des Absatz 1 Nr. 1, wenn der Vermieter insgesamt nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet (§ 19 (5)).
Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt (Artikel 3 (2)).	Die Vorschriften (...) finden keine Anwendung auf familien- und erbrechtliche Schuldverhältnisse (§ 19 (4)).
Einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen (Artikel 3 (4)).	
Diese Richtlinie betrifft nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder deren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen ergibt (Artikel 3 (5)).	Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit fallen nicht unter das Diskriminierungsverbot des AGG. Wird scheinbar auf die Staatsangehörigkeit abgestellt und ist in der Sache die ethnische Zugehörigkeit gemeint, ist diese Differenzierung vom Begriff der ethnischen Herkunft umfasst (BT-Drs. 16/1780, S. 31).



4. Gleichbehandlung von Menschen mit einer Behinderung	
Richtlinienvorschlag	AGG
<p>Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Verkehr, einschließlich Wohnraum und Verkehr, gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegenden Veränderungen des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen erfordern (Artikel 4 (1a)).</p> <p>Unbeschadet der Pflicht, den effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, und wenn im konkreten Fall erforderlich, ist für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten (Artikel 4 (1b)).</p> <p>Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird (Artikel 4 (2)).</p> <p>Gemeinschaftliche Bestimmungen oder nationale Vorschriften über den Zugang zu besonderen Gütern oder Dienstleistungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt (Artikel 4 (3)).</p>	
5. Positive Maßnahmen	
Richtlinienvorschlag	AGG
<p>Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der o.g. Gründe verhindert oder ausgeglichen werden (Artikel 5).</p>	<p>(...) ist eine unterschiedliche Behandlung auch zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 5).</p>



6. Rechtfertigungsgründe	
Richtlinienvorschlag	AGG
Die Mitgliedstaaten können Ungleichbehandlungen aufgrund der Religion und Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen (Artikel 3 (3) 2).	Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, (...) ein sachlicher Grund vorliegt (§ 20 (1) 1). Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung an die Religion eines Menschen anknüpft und im Hinblick auf die Ausübung der Religionsfreiheit oder auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und ihren zugeordneten Organisationen unter Beachtung des Selbstverständnisses gerechtfertigt ist (Nr. 4).
(...) die Mitgliedstaaten (können) festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind (Artikel 2 (6) 1). Insbesondere wird (...) die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen (Artikel 2 (6) 2).	Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen (...) des Alters (...) ein sachlicher Grund vorliegt (§ 20 (1) 1).
(.....) bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen (können die Mitgliedstaaten) verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein zentraler Faktor bei der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist (Artikel 2 (7)).	Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist (...) nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulationen beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen (§ 20 (2) 3).
Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind (Artikel 2 (8)).	
	Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität ein sachlicher Grund vorliegt (§ 20 (1) 1). Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient (Nr. 1).
	Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität ein sachlicher Grund vorliegt (§ 20 (1) 1). Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt (Nr. 2).



(Fortsetzung) 6. Rechtfertigungsgründe	
	Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität ein sachlicher Grund vorliegt (§ 20 (1) 1). Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung besondere Vorteile gewährt und ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung fehlt (Nr. 3).
	Bei der Vermietung von Wohnraum sind unterschiedliche Behandlungen im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig (§ 19 (3)).
7. Rechtsschutz	
Richtlinienvorschlag	AGG
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können (Artikel 7 (2)).	Antidiskriminierungsverbände sind befugt, im Rahmen ihres Satzungszweckes in gerichtlichen Verfahren als Beistände Benachteiligter in der Verhandlungen aufzutreten (§ 23 (2) 1). Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung die besonderen Interessen von benachteiligten Personen oder Personengruppen (...) wahrnehmen. Die Befugnisse nach Absatz 2 (...) stehen Ihnen zu, wenn sie mindestens 75 Mitglieder haben oder einen Zusammenschluss aus mindestens sieben Verbänden bilden (§ 23 (1)).
8. Beweislast	
Richtlinienvorschlag	AGG
Die Mitgliedstaaten ergreifen (...) die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, daß keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat (Artikel 8 (1, 3)).	Wenn im Streitfall diejenige Person Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, die andere Partei die Beweislast dafür trägt, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat (§ 22).
Absatz 1 läßt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für den Kläger günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt (Artikel 8 (2)).	
Absatz gilt nicht für Strafverfahren (Artikel 8 (3)).	
9. Viktimisierung	
Richtlinienvorschlag	AGG
Die Mitgliedstaaten treffen (...) die erforderlichen Maßnahmen, um den einzelnen vor Benachteiligungen zu schützen, die als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen. (Artikel 8 (1)).	



10. Nationale Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung	
Richtlinienvorschlag	AGG
<p>Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern (Artikel 12 (1)).</p> <p>(...) Zu den Zuständigkeit dieser Stellen gehört (Artikel 12 (2)):</p> <p>unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 8 Absatz 3 die Opfer von Diskriminierungen auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;</p>	<p>(....) wird (...) die Stelle des Bundes zum Schutz vor Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes (Antidiskriminierungsstelle des Bundes) errichtet (§ 25 (1)).</p> <p>Wer der Ansicht ist, wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt worden zu sein, kann sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden (§ 27 (1)).</p> <p>Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes unterstützt auf unabhängige Weise Personen, die sich nach Absatz 1 an sie wenden, bei der Durchsetzung ihrer Rechte zum Schutz vor Benachteiligung (§ 27 (2)). Hierbei kann sie insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Ansprüche und die Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen informieren, 2. Beratung durch andere Stellen vermitteln, 3. eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten anstreben. <p>Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes nimmt auf unabhängige Weise folgende Aufgaben wahr, (...):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentlichkeitsarbeit, 2. Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen aus den in § 1 genannten Gründen,
unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen und	3. Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu diesen Benachteiligungen (§ 27 (3)).
unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen.	Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (...) (legt) dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre Berichte über Benachteiligung aus den in § 1 genannten Gründen vor und (gibt) Empfehlungen zur Beseitigung und Vermeidung dieser Benachteiligungen (§ 27 (4)).
11. Sanktionen	
Richtlinienvorschlag	AGG
<p>Die Mitgliedsstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten.</p> <p>Die Sanktionen können auch Schadensersatzleistungen an die Opfer umfassen, die nicht durch eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze limitiert werden dürfen und wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen (Artikel 14).</p>	<p>Der Benachteiligte kann bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot unbeschadet weiterer Ansprüche die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen (§ 21 (1)). Bei einer Verletzung des Benachteiligungsverbots ist der Benachteiligte verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.(...). Wgen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen (§ 21 (2)).</p> <p>Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt (§ 21 (3)).</p>

Diese PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Antidiskriminierungsstelle
des Bundes
Alexanderstr. 1
10178 Berlin
www.antidiskriminierungsstelle.de

Kontakt:

Zentrale: 030 18 555-1855
Beratung: 030 18 555-1865 (Mo bis Fr, 9–12 Uhr und 13–15 Uhr)
Fax: 030 18 555-41865
Besuchszeiten nach Vereinbarung
E-Mail: poststelle@ads.bund.de

Gestaltung: www.avitamin.de

Stand: September 2009